

Lizenz- und Wartungsvereinbarung für PROVIS Programme gültig ab 2019

Präambel

Axept Business Software AG (nachfolgend „Axept“) vertreibt im Auftrag der PROVIS AG Lizenzen für Computerprogramme der PROVIS AG (nachfolgend „Lizenzen“ genannt). Zudem stellt Axept im Rahmen dieser Vereinbarung Wartungs- und Supportleistungen für die Computerprogramme der PROVIS AG als kostenpflichtige Services / Dienstleistungen zur Verfügung.

Vertragsgegenstand

Lizenzvereinbarung für PROVIS

Der vorliegende Vertrag regelt das Recht, das an den Anwender lizenzierte und auf Datenträger gelieferte oder heruntergeladene Computerprogramm sowie zugehöriges Material (z.B. Online-Handbücher) und Datenbanken (zusammen nachfolgend „Software“ genannt) zu nutzen. Damit der Anwender die Software mittels Lizenzschlüssel aktivieren und nutzen darf, muss er bei PROVIS AG registriert sein. Mit der Nutzung der Software durch den Anwender und ohne weitere Unterschrift unter diesem Lizenzvertrag sind der Anwender und PROVIS AG an die Bestimmungen dieses Vertrages gebunden. Die Bestimmungen dieses Vertrages gelten auch für sämtliche Updates der Software.

Nutzungsrecht des Anwenders

Mit dem Lizenzerwerb der Software hat der Anwender das nicht ausschliessliche und zeitlich unbeschränkte Recht, die Software gemäss den Bedingungen dieses Vertrages zu nutzen. Dabei darf die Software nur von so vielen Usern (Benutzern) genutzt werden, wie gemäss Lizenzschlüssel registriert sind. Es gilt das Named-User-Lizenzmodell. Beispiel: Eine Software mit einer Lizenz für 5 Named-User kann ausschliesslich von maximal 5 registrierten, namentlich eingetragenen Usern genutzt werden. Das Nutzungsrecht gilt nur für die registrierte juristische oder natürliche Person und nur auf jeweils einer Anlage. Nach Übertragung und Aktivierung der Software auf einer anderen Anlage erlöschen automatisch sämtliche Rechte aus diesem Vertrag bezüglich der bisherigen Anlage. Der Anwender ist nicht berechtigt, ohne vorherige schriftliche Zustimmung von PROVIS AG, die Software abzuändern, zu übersetzen, zu bearbeiten, zu dekompileieren, zurückzuentwickeln, zu disassemblieren oder von der Software abgeänderte Werke zu erstellen, auch nicht, um mögliche Programmfehler zu beseitigen. Die Vermietung oder Verleihung der Software sowie die Erteilung von Unterlizenzen ist nicht gestattet.

Vervielfältigung

Die Software ist urheberrechtlich geschützt. Dem Anwender ist das Anfertigen von zwei Reservekopien zu Sicherungszwecken erlaubt, wobei er verpflichtet ist, auf den Reservekopien den Urheberrechtsvermerk der PROVIS AG anzubringen. Sofern in dieser Vereinbarung nicht anders geregelt, ist es dem Anwender ausdrücklich verboten, die Software ganz oder teilweise zu kopieren oder zu vervielfältigen.

Gewährleistung

Dem Anwender ist bekannt, dass Computerprogramme ihrer Komplexität und vielfältigen Anwendungsmöglichkeiten wegen nicht in jedem Fall fehlerfrei geliefert werden können. Gegenstand dieses Vertrages ist daher nur Software, die im Wesentlichen wie vom Ersteller vorgesehen arbeitet. Insbesondere macht PROVIS AG keine Kompatibilitätzusagen. Mängel (bzw. Fehler) sind Unzulänglichkeiten des Vertragsgegenstands, welche die Weiterarbeit verunmöglichen oder wesentlich erschweren und für die keine akzeptable alternative Funktion (Work-Around) vorliegt. PROVIS AG gewährleistet, dass die Software zum Übergabezeitpunkt bei bestimmungsgemäsem Gebrauch funktioniert. PROVIS AG lehnt insbesondere unter folgenden Umständen jegliche Gewährleistung ab:

Bei nachträglichen Eingriffen in die Software; bei Fehlern des durch den Anwender eingesetzten Betriebssystems; bei Fehlern anderer gleichzeitig mit der Software eingesetzter oder installierter Fremdsoftware; bei Verletzungen dieses Vertrages und/oder der Urheberrechte von PROVIS AG; beim Anwenden der Software auf anderer als von der PROVIS AG freigegebenen Betriebssystemumgebung oder empfohlener Hardware.

Sollten Mängel der Software festgestellt werden, muss der Anwender diese innert zwei Wochen PROVIS AG schriftlich melden. Die Gewährleistungsfrist dauert 90 Tage ab der ersten Aktivierung der Software. Ist die Software im Sinne der obigen Definition von Mängeln fehlerhaft, so hat der Anwender das Anrecht auf Mängelbeseitigung. Für die Software wird kein Rückgaberecht eingeräumt. Andere Gewährleistungsansprüche (namentlich der Ersatzvornahme durch einen Dritten) werden ausdrücklich ausgeschlossen. Für die regelmässige, ordnungsgemässe und aktuelle Datensicherung ist der Anwender verantwortlich.

Haftung

Die Haftung der PROVIS AG für Schäden (insbesondere direkte und indirekte Schäden, entgangener Gewinn, andere Vermögensschäden, Schäden wegen Betriebsunterbrechung oder Verlust von geschäftlichen Informationen oder Daten etc.), die aufgrund der Benutzung der Software entstehen, ist ausgeschlossen, selbst wenn PROVIS AG von der Möglichkeit eines solchen Schadens Kenntnis hat. Insbesondere haftet PROVIS AG auch nicht für Schäden, deren Eintritt der Anwender durch zumutbare Massnahmen - insbesondere Programm-/Datensicherung und ausreichende Produktschulung sowie Kompatibilitätsabklärungen vor dem Lizenzerwerb - hätte verhindern können. Die Haftung von PROVIS AG wird in jedem Fall für leichte und mittlere Fahrlässigkeit wegbedungen und PROVIS AG haftet maximal im Betrag des Wertes einer jährlichen Lizenzgebühr.

Schlussbestimmungen

Dieser Vertrag enthält zusammen mit dem "Vertrag Lizenz und Wartung" und der Auftragsbestätigung durch Axept

Lizenz- und Wartungsvereinbarung für PROVIS Programme gültig ab 2019

sämtliche über den Vertragsgegenstand getroffenen Abreden. Änderungen oder Ergänzungen an den vertraglichen Bestimmungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform und Unterzeichnung durch beide Parteien. Für Streitigkeiten aus diesem Vertrag sind die ordentlichen Gerichte am Sitz der PROVIS AG zuständig. Es gilt das schweizerische Recht.

Vertragsgegenstand

Wartungsvereinbarung Azept

Die vom Hersteller PROVIS AG entwickelte und von Azept vertriebene PROVIS Software (nachfolgend "Software") wird laufend verbessert, weiterentwickelt und den aktuellen Verhältnissen und Bedürfnissen angepasst. Gegenstand dieses Vertrages ist das Recht des Anwenders, laufend immer die neueste Version seiner von PROVIS AG hergestellten und lizenzierten Software nutzen zu dürfen.

Voraussetzung für einen Anspruch auf den Vertragsgegenstand ist ein gültiger Software-Lizenzvertrag. Der Software-Lizenzvertrag gilt auch für alle über einen Software-Wartungsvertrag bezogenen Versionen von PROVIS Software.

Vertragsumfang

Dieser Software-Wartungsvertrag gilt immer für alle vom Anwender rechtmässig lizenzierten Module der Software, jeweils für die Anzahl lizenzierter Benutzer; er kann nicht nur für einzelne Module oder einzelne Benutzer abgeschlossen werden. Dieser Software-Wartungsvertrag muss gleichzeitig mit dem erstmaligen Erwerb der Software abgeschlossen werden. Wird der Software-Wartungsvertrag erst später vereinbart, verpflichtet sich der Anwender, die Gebühren für die Leistungen aus diesem Vertrag für die Zeit nachzuzahlen, während der er keinen Software-Wartungsvertrag für die Software abgeschlossen hatte.

Support / Hotline Azept

Azept leistet an jedem Arbeitstag am Sitz von Azept von Montag bis Freitag über den Zeitraum von 08.00 bis 12.00 Uhr und 13.30 bis 17.00 Uhr einen telefonischen Support zu Anwendungsproblemen. An gesetzlichen und Feiertagen der Stadt Zürich, Samstagen und Sonntagen besteht kein telefonischer Support. Der Support beinhaltet keine Anwenderschulungen oder die Durchführung von Wartungsarbeiten und Updates, diese sind kostenpflichtig und zeitlich im Voraus zu planen.

Azept erbringt die hier beschriebenen Leistungen mit den von ihr bestimmten Mitarbeitern. Azept garantiert während den üblichen Arbeitszeiten eine Reaktionszeit von 2 Arbeitsstunden. Die Kontaktaufnahme mit dem Azept Support kann per Telefon oder Mail (oder falls verfügbar per Webticket) erfolgen. Die Leistungserbringung durch Azept erfolgt telefonisch, per Email oder durch standortunabhängige Fernwartung. Azept wählt die Form der Unterstützung aus. Der Support beschränkt sich auf die aktuelle und die zwei vorangegangenen Programmversionen von PROVIS.

Azept erbringt alle hier beschriebenen Support-Leistungen im Auftragsverhältnis. Damit haftet sie für eine fachlich und sachlich sorgfältige Ausführung aller Arbeiten nach allgemein anerkannten Regeln des jeweiligen Fachgebietes. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des schweizerischen Obligationenrechts.

Für alle Arbeiten gilt das Prinzip „Best Effort“ mit welchem sich Azept für eine rasche und unkomplizierte Lösung von Supportfällen und Störungsbehebungen einsetzt und die Interessen des Kunden gegenüber dem Softwarehersteller PROVIS AG vertritt.

Die Priorisierung der Arbeiten erfolgt in Abhängigkeit der durch die aufgetretene Störung entstandenen Einschränkung. Dabei werden schwerwiegende Störungen, welche die Nutzung einer Applikation nicht mehr erlauben und keine Umgehungslösung zulassen, mit höchster Priorität bearbeitet.

Die Azept behält sich vor, aufgrund interner Anlässe den Support während maximal 2 Arbeitstagen im Jahr nach Vorankündigung zu schliessen. Während dieser Zeit werden Anfragen weder entgegengenommen noch bearbeitet. Anfragen, die während der Schliessung per Email eintreffen, werden am folgenden Arbeitstag bearbeitet.

Updates

Neue Versionen der Software werden in der Form von Updates vom Hersteller PROVIS AG zur Verfügung gestellt. Die Installation von Updates erfolgt i.d.R. über das Internet. Die Mitteilung über die Verfügbarkeit von neuen Versionen installierter Software erfolgt in verschiedener Weise:

Eine bereits installierte Version der Software führt je nach Ausführung eine automatische Überprüfung auf Verfügbarkeit von neuen Versionen durch. Je nach Installation kann auch eine manuelle Auslösung der Überprüfung durch den Anwender notwendig sein. Der Anwender kann sich bei Azept über die Verfügbarkeit von neuen Versionen erkundigen (z.B. auf der Website von Azept).

Der eigentliche Update Prozess wird vom Anwender ausgelöst und vom System ausgeführt. Der Anwender ist dafür verantwortlich, vor der Ausführung von Updates die Datensicherung und die Sicherung der vorherigen Software Version vorzunehmen. Jegliche Unterstützung bei der Ausführung von Updates, sowie die Einführung und Schulung von veränderten und neuen Funktionalitäten fallen nicht unter diesen Software-Wartungsvertrag und werden bei Bedarf separat in Rechnung gestellt. Dies gilt ebenfalls für durch Updates notwendig gewordene individuelle Anpassungen der Software (z.B. Formulargestaltungen, Anpassung von anwenderspezifischen Ergänzungen, Schnittstellen etc.).

Mitwirkung des Anwenders

Der Anwender kann mit Meldungen, Anregungen und Beispielen die Weiterentwicklung der Software beeinflussen. Die Rechte an sämtlichen Weiterentwicklungen bleiben immer ausschliesslich bei

Lizenz-und Wartungsvereinbarung für PROVIS Programme gültig ab 2019

PROVIS AG. Der Anwender wird für seine Mitwirkung nicht entschädigt. PROVIS AG entscheidet alleine über den Inhalt und die Notwendigkeit von neuen Versionen. Ein Anspruch auf neue Versionen mit bestimmten Inhalten oder zu bestimmten Zeitpunkten besteht seitens des Anwenders nicht.

Der Anwender ist sich bewusst, dass ältere Software-Versionen bei Supportanfragen zunehmend höheren Aufwand verursachen und wegen der dynamischen Entwicklung aller abhängigen Systeme und Produkte ein Update der Software auf eine neuere Version zwingend werden kann. Der Anwender ist jeweils bestrebt, neue Versionen der Software innert nützlicher Frist nach ihrer Verfügbarkeit zu installieren. Verzichtet der Anwender darauf, neue Versionen zu installieren, können Azept und PROVIS AG auf Anpassungen oder Ergänzungen in der installierten Version verzichten.

Gebühren

Die Gebühren für die Leistungen aus diesem Vertrag ergeben sich aus der Offerte bzw. der Bestellung der Wartung durch den Anwender bei Azept. Die Gebühren sind jeweils jährlich im Voraus per Anfang des Kalenderjahres zu bezahlen. Bei einem Vertragsanfang während des Jahres werden die Leistungen für das gesamte Kalenderjahr verrechnet. Azept ist berechtigt, die Preise für die Leistungen aus diesem Vertrag unter Einhaltung einer Mitteilungsfrist von vier Monaten zu ändern. Der Anwender ist darauf innert einer Frist von 30 Tagen ab dem Datum des Mitteilungsschreibens berechtigt, diesen Vertrag unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten auf Ende eines Kalenderjahres schriftlich zu kündigen. Erfolgt keine Kündigung, so gelten mit Ablauf der Mitteilungsfrist die neuen Preise.

Dauer und Kündigung, Mindestdauer

Dieser Vertrag kommt mit der Bestellung der Wartung durch den Anwender und ausdrücklicher oder stillschweigender Genehmigung durch Azept zustande und benötigt keine weiteren Unterschriften. Die Verrechnung der Gebühren aus diesem Vertrag beginnt ab dem ersten Tag des Folgemonats nach Installation der Software. Dieser Vertrag ist auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Er kann von beiden Parteien jeweils auf das Ende eines Kalenderjahres, frühestens aber 18 Monate nach Vertragsabschluss, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten schriftlich gekündigt werden.

Haftung

Die Haftung der Azept für Schäden (insbesondere direkte und indirekte Schäden, entgangener Gewinn, andere Vermögensschäden, Schäden wegen Betriebsunterbrechung oder Verlust von geschäftlichen Informationen oder Daten etc.), die aufgrund der Benutzung der Software, Updates oder Wartungsarbeiten durch Azept oder PROVIS AG entstehen, ist ausgeschlossen, selbst wenn Azept oder PROVIS AG von der Möglichkeit eines solchen Schadens Kenntnis hat. Insbesondere haften Azept oder/und PROVIS AG auch nicht für Schäden, deren Eintritt der Anwender durch zumutbare Massnahmen -

insbesondere Programm-/Datensicherung und ausreichende Produktschulung sowie Kompatibilitätsabklärungen vor dem Lizenzerwerb - hätte verhindern können. Die Haftung von Azept und PROVIS AG wird in jedem Fall für leichte und mittlere Fahrlässigkeit wegbedungen und Azept und PROVIS AG haften im Falle von einem verschuldeten Wartungsfehler maximal im Betrag des Wertes einer jährlichen Wartungsgebühr.

Schlussbestimmungen

Dieser Vertrag enthält zusammen mit dem "Vertrag Lizenz und Wartung" und der Auftragsbestätigung durch Azept sämtliche über den Vertragsgegenstand getroffenen Abreden. Änderungen oder Ergänzungen an den vertraglichen Bestimmungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform und Unterzeichnung durch beide Parteien. Für Streitigkeiten aus diesem Vertrag sind die ordentlichen Gerichte am Sitz der Azept zuständig. Es gilt das schweizerische Recht.